

## Neufassung der Statuten für Wikimedia Österreich

zur Beschlussfassung in der nächstfolgenden Generalversammlung vorbehaltlich Sprachkorrekturen.

Fassung vom 3. Oktober 2010. Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 14. 9.

Antragsteller: Heinz Egger und Kollegen

<b>Statuten der Wikimedia Österreich</b>		
<b>Aktuelle Version</b>	<b>Änderungsfassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 1 Name und Sitz des Vereines</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: „Wikimedia Österreich - Gesellschaft zur Förderung freien Wissens" und hat seinen Sitz in Graz</p> <p>(2) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein.</p> <p>(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz des Vereines</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: „Wikimedia Österreich - Gesellschaft zur Förderung freien Wissens" und hat seinen Sitz in <b>xxxxx</b> (abhängig von einer etwaigen Änderung der geschäftsführenden Vorstände - siehe Änderungsvorschlag § 10 Abs. 5)</p> <p>(2) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein.</p> <p><del>(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.</del></p> <p><b>Ziffer3 verschoben in den § 2 (Vereinszweck)</b></p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz des Vereines</b></p> <p>Der Verein führt den Namen: „Wikimedia Österreich - Gesellschaft zur Förderung freien Wissens" und hat seinen Sitz in <b>xxxxx</b></p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereines</b></p> <p>(1) Der Zweck des Vereines erstreckt sich</p>	<p><b>§ 2 Zweck des Vereines</b></p> <p><b>Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf</b></p>	<p><b>§ 2 Zweck des Vereines</b></p> <p>Der überparteiliche, gemeinnützige Verein, dessen</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>auf die Förderung der Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Der Verein teilt die Ziele der Wikimedia Foundation Inc., einer gemeinnützigen Stiftung gegründet Florida, USA. Die Wikimedia Foundation koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>(2) Weitere wesentliche Zwecke des Vereines sind:</p> <p>a) Die Analyse, Verarbeitung und Sammlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die damit verbundene Dokumentation und die gemeinnützige Verbreitung dieser, um den Betrieb von Internetsystemen zur Erstellung,</p>	<p><b>Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Er bezweckt folgende Ziele:</b></p> <p>1. <del>Der Zweck des Vereines erstreckt sich auf die Förderung der Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Der Verein teilt die Ziele der Wikimedia Foundation Inc., einer gemeinnützigen Stiftung gegründet Florida, USA. Die Wikimedia Foundation koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.</del></p> <p>2. Weitere wesentliche Zwecke des Vereines sind:</p>	<p>Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Er bezweckt folgende Ziele:</p> <p>1. Förderung der Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Der Verein teilt die Ziele der Wikimedia Foundation Inc., einer gemeinnützigen Stiftung gegründet Florida, USA. Die Wikimedia Foundation koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>2. Weitere wesentliche Zwecke des Vereines sind:</p> <p>a) Die Analyse, Verarbeitung und Sammlung von wissenschaftlichen</p>
---	--	--

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte (Open Content) zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf den internationalen Wikimedia-Projekten wie sie von der Wikimedia Foundation definiert werden.</p> <p>b) Die Verbreitung und die Förderung Freier Inhalte, mit Schwerpunkt auf den internationalen Wikimedia-Projekten.</p> <p>c) Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia Projekten. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie „Wikipedia“.</p> <p>d) Die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.</p>	<p>a) Die Analyse, Verarbeitung und Sammlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die damit verbundene Dokumentation und die gemeinnützige Verbreitung dieser, um den Betrieb von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte (Open Content) zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf den internationalen Wikimedia-Projekten wie sie von der Wikimedia Foundation definiert werden.</p> <p>b) Die Verbreitung und die Förderung Freier Inhalte, mit Schwerpunkt auf den internationalen Wikimedia-Projekten.</p> <p>c) Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia Projekten. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses</p>	<p>Erkenntnissen und die damit verbundene Dokumentation und die gemeinnützige Verbreitung dieser, um den Betrieb von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte (Open Content) zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf den internationalen Wikimedia-Projekten wie sie von der Wikimedia Foundation definiert werden.</p> <p>b) Die Verbreitung und die Förderung Freier Inhalte, mit Schwerpunkt auf den internationalen Wikimedia-Projekten.</p> <p>c) Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia Projekten. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie</p>
--	--	--

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie „Wikipedia“.</p> <p>d) Die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien</p>	<p>Enzyklopädie „Wikipedia“.</p> <p>d) Die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien</p>
<p><b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</b></p> <p>a) Verbreitung von Freiem Wissen (Open Content)</p> <p>b) Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften und Publikationen;</p> <p>c) Förderung und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.</p> <p>d) Erwerb, Sammlung und Weitergabe von wissenschaftlichen Informationen und Informationsquellen im Rahmen des Vereinszweckes;</p> <p>e) Kulturelle, wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen.</p>	<p><b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbreitung von Freiem Wissen (Open Content)</li> <li>2. <b>Organisation und Durchführung</b> von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften und Publikationen;  <span style="color: magenta;">&lt;--! Anmerkung Arno: wenn Begriff „Organisation und Durchführung“ nicht gewünscht ist dann aber „Veranstaltungen“ durch „Veranstalten“ ersetzen --&gt;</span></li> <li>3. Förderung und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.</li> <li>4. Erwerb, Sammlung und Weitergabe von wissenschaftlichen Informationen und Informationsquellen im Rahmen des</li> </ol>	<p><b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbreitung von Freiem Wissen (Open Content)</li> <li>2. Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften und Publikationen;</li> <li>3. Förderung und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.</li> <li>4. Erwerb, Sammlung und Weitergabe von wissenschaftlichen Informationen und Informationsquellen im Rahmen des Vereinszweckes;</li> <li>5. Kulturelle, wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen;</li> <li>6. Förderung und Vernetzung österreichischer Wikipediaautorinnen und -autoren im</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>Vereinszweckes;</p> <p>5. Kulturelle, wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen;</p> <p>6. <b>NEU:</b> Förderung und Vernetzung österreichischer Wikipediaautorinnen und -autoren im Sinne von lit. a) sowie §2, im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins, unabhängig davon, ob diese Mitglieder des Vereins sind. Im Einzelnen entscheidet darüber der Vorstand.</p> <p>7. <b>Neu:</b> Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Fachinstitutionen;</p> <p>8. <b>Neu:</b> Die Einrichtung einer Bibliothek (auch in elektronischer Form) zur Information der Öffentlichkeit.</p> <p><b>Änderung: einheitliche Struktur (§, Ziffer, Lit.)</b></p> <p><b>Begründung: Durch diese Ergänzung soll der Grundstein für eine mögliche spätere Spendenabsetzbarkeit gelegt werden. Ein Fokus auf Mitglieder ist der Gemeinnützigkeit hinderlich.</b></p>	<p>Sinne von lit. a) sowie §2, im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins, unabhängig davon, ob diese Mitglieder des Vereins sind. Im Einzelnen entscheidet darüber der Vorstand.</p> <p>7. Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Fachinstitutionen;</p> <p>8. Die Einrichtung einer Bibliothek (auch in elektronischer Form) zur Information der Öffentlichkeit.</p>
--	---	---

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p><b>Wissenschaftliche Tätigkeit kann z.B. im Rahmen von EU-Projekten (auch gemeinsam mit anderen Organisationen) aufgenommen werden und nützt ebenfalls bei der Erlangung der Spendenabsetzbarkeit. Die Einrichtung einer Bibliothek wird von der Finanzverwaltung ebenfalls als essentiell angesehen</b></p>	
<p><b>§ 4 Aufbringung der Mittel</b></p> <p>Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Beitrittsentgelte und Mitgliedsbeiträge;</p> <p>b) Allfällige Einnahmen aus kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;</p> <p>c) Subventionen und Förderungen aus nationalen und internationalen, öffentlichen, wie privaten Mitteln;</p> <p>d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;</p> <p>e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;</p> <p>Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.</p>	<p><b>§ 4 Aufbringung der Mittel</b></p> <p>Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen <b>insbesondere</b> aufgebracht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beitrittsentgelte und Mitgliedsbeiträge;</li> <li>2. Allfällige Einnahmen aus kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;</li> <li>3. Subventionen und Förderungen aus nationalen und internationalen, öffentlichen, wie privaten Mitteln;</li> <li>4. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;</li> <li>5. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;</li> <li>6. Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb)</li> </ol>	<p><b>§ 4 Aufbringung der Mittel</b></p> <p>Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beitrittsentgelte und Mitgliedsbeiträge;</li> <li>2. Allfällige Einnahmen aus kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;</li> <li>3. Subventionen und Förderungen aus nationalen und internationalen, öffentlichen, wie privaten Mitteln;</li> <li>4. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;</li> <li>5. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;</li> <li>6. Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.</p> <p><b>Änderung: einheitliche Struktur (§, Ziffer, Lit.) Durch das Wort „insbesondere“ verliert die folgende Aufzählung den Anspruch auf Vollständigkeit und es besteht mehr Flexibilität für allfällige neue Einnahmequellen.</b></p>	<p>begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.</p>
<p><b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen</p>	<p><b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</li> <li>2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.</li> <li>3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</li> <li>2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.</li> <li>3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.</li> <li>4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>befreit.</p>	<p>4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.</p> <p><b>Änderung: einheitliche Struktur (§, Ziffer, Lit.)</b></p>	<p>wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.</p>
<p><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.</p> <p>(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p> <p>(4) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.</p>	<p><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.</p> <p><del>2.</del> Über die Aufnahme und <b>Statusänderungen</b> von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  <b>Änderungsvorschlag 1: Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.</b>  <b>Änderungsvorschlag 2: Die Aufnahme kann in begründeten Fällen mittels Vorstandsentscheidung verweigert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.</b></p> <p><b>3. Erfolgt seitens des Vorstands kein Wenn es keinen Einwand gegen für die Aufnahme gibt, dann gilt als Beginn der Mitgliedschaft das</b></p>	<p><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.</p> <p>2. Über die Aufnahme und Statusänderungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen mittels Vorstandsentscheidung verweigert werden.</p> <p>3. Erfolgt seitens des Vorstands kein Einwand gegen die Aufnahme, dann gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Antragsdatum.</p> <p>4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Das Vorschlagsrecht steht jedem einzelnen Mitglied zu, dieses ist an den Vorstand zu richten.</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

### Antragsdatum.

<--! Anmerkung Arno: zusätzliche Präzisierung -->

4. Wenn es keinen Einwand für die Aufnahme gibt, dann gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Antragsdatum.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Das Vorschlagsrecht steht jedem einzelnen Mitglied zu, dieses ist an den Vorstand zu richten.
6. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

**Änderungen: Neustrukturierung, Ziff. 3 wurde eingeschoben (Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ziff. 5 ersatzlos streichen). Der Begriff Statusänderung wurde von G. eingebracht.**

**Begründung: Im Sinne der Transparenz sind Ablehnungsentscheidungen zu begründen.**

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<b>Da der Beginn der Mitgliedschaft wesentlich sein kann (Ergänzung in §8 (2)), ist hier eine konkrete Regelung sinnvoll.</b>	
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.</p> <p>(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.</p> <p>(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden.</p>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.</li> <li>2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.</li> <li>3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.</li> <li>4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen</li> </ol>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.</li> <li>2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.</li> <li>3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.</li> <li>4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden.

5. **NEU: Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss zur Kenntnis zu bringen.**
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands **oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder** von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

unstatthaften Verhaltens verfügt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss zur Kenntnis zu bringen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p><b>Änderungen: Neustrukturierung, Ergänzung Ziffer 6, Ziff. 7: Änderung rückgängig gemacht, da dies sowieso über eine ao. GV möglich ist, wenn notwendig.</b></p>	
<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.</p> <p>(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen</p>	<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.</p> <p><b>2. NEU: Jedes Mitglied ist berechtigt, vereinsbezogene Anträge und Vorschläge und Stimmrechtsübertragungen per E-mail an den Verein oder einzelne Vorstandsmitglieder zu richten. Für den Nachweis des Empfangs ist eine Anforderung der Lesebestätigung (Message Disposition Notification -MDN) notwendig. Der Geschäftsführung des Vereins obliegt die Prüfung der Richtigkeit.</b></p> <p>3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. <b>Voraussetzung</b></p>	<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vereinsbezogene Anträge und Vorschläge und Stimmrechtsübertragungen per E-mail an den Verein oder einzelne Vorstandsmitglieder zu richten. Für den Nachweis des Empfangs ist eine Anforderung der Lesebestätigung (Message Disposition Notification -MDN) notwendig. Der Geschäftsführung des Vereins obliegt die Prüfung der Richtigkeit.</p> <p>3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Voraussetzung für das Wahlrecht ist die Dauer der</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.</p>	<p><b>für das Wahlrecht ist die Dauer der Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahr und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages.</b></p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.</p> <p><b>Änderung: (das ergänzt die Beitragsordnung!), Neuer Punkt 2: Kommunikation mit dem Verein.</b></p>	<p>Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahr und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.</p>
<p><b>§ 9 Vereinsorgane</b> Organe des Vereines sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Generalversammlung</li> <li>• der Vorstand</li> </ul>	<p><b>§ 9 Vereinsorgane</b> Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Generalversammlung (§ 10f)</li> <li>2. der Vorstand (§§ 12-14)</li> </ol>	<p><b>§ 9 Vereinsorgane</b> Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Generalversammlung (§ 10f)</li> <li>2. der Vorstand (§§ 12-14)</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechnungsprüfer</li> <li>• das Schiedsgericht.</li> </ul> <p>Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Rechnungsprüfer(<b>§ 15</b>)</li> <li>4. das Schiedsgericht.(<b>§ 16</b>)</li> <li>5. <b>und gegebenenfalls ein Beirat (§ 17)</b></li> </ol> <p>Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.</p> <p><b>Änderung: einheitliche Struktur (§, Ziffer, Lit.)</b></p> <p><b>Präzisierung und Verankerung des Beirates an der richtigen Stelle (s.a. § 17).</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Rechnungsprüfer(§ 15)</li> <li>4. das Schiedsgericht.(§ 16)</li> <li>5. und gegebenenfalls ein Beirat (§ 17)</li> </ol> <p>Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.</p>
<p><b>§ 10 Generalversammlung</b></p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Beschluss des Vorstandes,</li> <li>• auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,</li> <li>• auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,</li> <li>• auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.</li> </ul>	<p><b>§ 10 Generalversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.</li> <li>2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Beschluss des Vorstandes,</li> <li>b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung.</li> <li>c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 10 Generalversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.</li> <li>2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Beschluss des Vorstandes,</li> <li>b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung.</li> <li>c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,</li> </ol> </li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

(3) Zu allen ordentlichen Generalversammlungen hat der Obmann (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.

(5) Erst nach der Einberufung oder während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen.

- d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers. (§ 21 Abs. 5 **erster Satz VereinsG**),
- e) **auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten)**,
- f) **auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)**
- g) **NEU: Im Falle, dass eine Generalversammlung nicht rechtzeitig einberufen wird und deshalb innerhalb eines Vereinsjahres nicht abgehalten werden kann, kann ein einzelnes Vorstandsmitglied den Obmann oder seinen Stellvertreter zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auffordern.**

3. Zu allen ordentlichen Generalversammlungen hat der Obmann (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender

- d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers. (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),
- f) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- g) Im Falle, dass eine Generalversammlung nicht rechtzeitig einberufen wird und deshalb innerhalb eines Vereinsjahres nicht abgehalten werden kann, kann ein einzelnes Vorstandsmitglied den Obmann oder seinen Stellvertreter zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auffordern.

3. Zu allen ordentlichen Generalversammlungen hat der Obmann (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.

4. Anträge an die Generalversammlung sind

## Statuten der Wikimedia Österreich

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter). Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.

(10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen

Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.

4. Anträge an die Generalversammlung sind **spätestens** eine Woche vor dem **anberaumten Termin** beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.

**5. Später als in Ziff. 4 eintreffende oder** während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

**Diese dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.**

**Neu: Ausgenommen davon ist der Beschluss über die Festlegung des Vereinssitzes bei einer Neuwahl des Vorstandes bzw. der Vorsitzenden.**

~~6.~~ An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt **sind nur die ordentlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 sowie** die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. ~~Jedes Mitglied darf höchstens zwei~~

spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.

5. Später als in Ziff. 4 eintreffende oder während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Diese dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Ausgenommen davon ist der Beschluss über die Festlegung des Vereinssitzes bei einer Neuwahl des Vorstandes bzw. der Vorsitzenden.

6. An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (siehe § 6 Ziff. 2)

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist

## Statuten der Wikimedia Österreich

nach der Generalversammlung fertig zu stellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

~~Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen.~~

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. ~~Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter).~~  
**Den Vorsitz in der**

die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende (bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in). Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.
10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der

## Statuten der Wikimedia Österreich

**Generalversammlung führt der Vorsitzende (bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in).** Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.

10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung fertig zu stellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

***Erläuterung zu diesen Änderungsvorschlägen in Ziff. 4 und 5:***  
*Die bisherige Regel erlaubt keine Anträge, welche nicht VOR der Einberufung der GV dem Vorstand übermittelt wurde und Statutenänderungen zum Thema haben! Diese werden dann als Dringlichkeitsantrag behandelt. Durch*

Generalversammlung fertig zu stellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

## Statuten der Wikimedia Österreich

*die Änderung wird die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge jeder Art innerhalb einer 5-Wochenfrist bei einer ordentlichen Generalversammlung bzw. einer 2-Wochenfrist bei einer außerordentlichen Generalversammlung einzubringen. Nur Anträge, welche innerhalb einer Woche vor der GV eingebracht werden gelten als Dringlichkeitsantrag, welche nicht die Statutenänderung oder Auflösung zum Thema haben dürfen. Mit dieser Änderung wird präzisiert, innerhalb welchen Zeitraumes Änderungsvorschläge auch für Statutenänderungen eingebracht werden dürfen.*

§ 4 Abs. 2 Vereinsgesetz: Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat

**gründung (2):** Anpassung an die Musterstatuten des BMI

***Erläuterung zur Streichung der Beschränkung der Stimmrechtsübertragung:***

*Bei der nächsten Generalversammlung wird ein Antrag zur Einrichtung einer Kommunikations- und Entscheidungsfindungsplattform für Mitglieder gestellt. Diese sieht vor, dass weitreichendere*

<b>Statuten der Wikimedia Österreich</b>		
	<i>Stimmrechtsübertragungen möglich sein sollen. Deshalb wird das zur Debatte gestellt und ist abhängig von der Zustimmung der Generalversammlung, so eine Plattform überhaupt einzurichten.</i>	
<p><b>§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung</b></p> <p>Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <p>a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;</p> <p>b) Beschlussfassung über den Voranschlag;</p> <p>c) Wahl und Enthebung des Obmann, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;</p> <p>d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;</p> <p>e) Entlastung des Vorstands;</p> <p>f) Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge;</p> <p>g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;</p> <p>h) Beschlussfassung über Statutenänderungen</p>	<b>§ 11 - Keine Änderungen</b>	<p><b>§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung</b></p> <p>Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <p>a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;</p> <p>b) Beschlussfassung über den Voranschlag;</p> <p>c) Wahl und Enthebung des Obmann, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;</p> <p>d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;</p> <p>e) Entlastung des Vorstands;</p> <p>f) Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge;</p> <p>g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;</p> <p>h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>und die freiwillige Auflösung des Vereins;</p> <p>i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge;</p> <p>j) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;</p>		<p>i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge;</p> <p>j) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;</p>
<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann (der Obfrau), dem Schriftführer (der Schriftführerin), dem Kassier und deren Stellvertretern sowie 2 Beiräten.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu</p>	<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und deren Stellvertretern. <b>sowie 2 Beiräten-Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer/innen zur Erfüllung eines spezifisches Aufgabengebiets kooptieren und bei der nächsten Generalversammlung bestätigen lassen.</b></p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. <b>Beim Ausscheiden eines Beisitzers kann dessen Position auch gestrichen werden, sofern ein aufgabenspezifischer Grund für die Kooptierung entfallen ist.</b> Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit</p>	<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und deren Stellvertretern. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer/innen zur Erfüllung eines spezifisches Aufgabengebiets kooptieren und bei der nächsten Generalversammlung bestätigen lassen.</p> <p>2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Beim Ausscheiden eines Beisitzers kann dessen Position auch gestrichen werden, sofern ein aufgabenspezifischer Grund für die Kooptierung entfallen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 6).

(6) Den Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung der Obmannstellvertreter (Obfraustellvertreterin). Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu

aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. **Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.** Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

(4) Der Vorstand wird vom **Vorsitzenden oder der Vorsitzenden**, in dessen/deren Verhinderung ~~vom Obmannstellvertreter~~ **von seinem/r Stellvertreterin** ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreterin ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>bestimmen.</p> <p>(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.</p> <p>(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.</p> <p>(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:</p> <p>Im Fall des Rücktritts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,</li> <li>• des gesamten Vorstandes mit der Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Übernahme der Geschäfte.</li> </ul>	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 6).</p> <p>(6) Den Vorsitz führt <b>der/die Vorsitzende Obmann (die Obfrau)</b>, bei Verhinderung <b>der oder die stellvertretende Vorsitzende</b>. Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.</p> <p>(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.</p> <p>(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.</p> <p>(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:</p>	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 6).</p> <p>6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.</p> <p>7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.</p> <p>8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.</p> <p>9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:</p>
--	---	---

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>Im Fall des Rücktritts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,</li> <li>• des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.</li> </ul> <p><b>Änderung: Keine Beiräte zwingend notwendig, Beisitzer können kooptiert werden, Text gedschändert.</b></p> <p><b>Begründung: Verkleinerung des Vorstandes auf sechs Personen mit der Option weitere Personen einzubinden. Anpassungen an die Musterstatuten des BMI.</b></p>	<p>Im Fall des Rücktritts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,</li> <li>b) des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.</li> </ol>
<p><b>§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes</b></p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;</li> <li>b) Vorbereitung der Generalversammlung;</li> </ol>	<p><b>§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes</b></p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung</b></li> </ol>	<p>§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>c) Verwaltung des Vereinsvermögens;</p> <p>d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;</p> <p>e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines</p> <p>f) Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3;</p> <p>g) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;</p> <p>h) Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.</p>	<p><b>eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;</b></p> <p>b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;</p> <p>c) <del>Vorbereitung der Generalversammlung;</del> <b>Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. A-c dieser Statuten;</b></p> <p>d) Verwaltung des Vereinsvermögens;</p> <p><b>e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern entsprechend § 6 Ziff. 2.</b></p> <p>f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines</p> <p>g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3;</p> <p>h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;</p> <p>i) Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung</p>	<p>Mindestanforderung;</p> <p>b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;</p> <p>c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. A-c dieser Statuten;</p> <p>d) Verwaltung des Vereinsvermögens;</p> <p>e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern entsprechend § 6 Ziff. 2.</p> <p>f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines</p> <p>g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3;</p> <p>h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;</p> <p>i) Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.</p> <p>j) Antrag an die Generalversammlung einen Beirat (§ 17) einzusetzen und Mitglieder dieses Beirates zu wählen oder ihres Amtes zu entheben;</p>
---	---	---

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>notwendig ist.</p> <p>j) <b>Antrag an die Generalversammlung einen Beirat (§ 17) einzusetzen und Mitglieder dieses Beirates zu wählen oder ihres Amtes zu entheben;</b></p> <p>k) <b>Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste (§ 16).</b></p> <p><b>Änderung: Hinweis auf die Änderung in § 6</b>  <b>Anpassung an die Musterstatuten des BMI.</b></p>	<p>k) Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste (§ 16).</p>
<p><b>§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder</b></p> <p>(1) Der Obmann (die Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer (die Schriftführerin) unterstützt den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> <p>(2) Der Obmann (die Obfrau) vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns (der Obfrau) und des Schriftführers (der Schriftführerin), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns (der Obfrau) und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen</p>	<p><b>§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder</b></p> <p>1. <b>Der/Die Vorsitzende</b> <del>Obmann (die Obfrau)</del> führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer (die Schriftführerin) unterstützt <b>den/die Vorsitzende</b> bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> <p>2. <b>Der/Die Vorsitzende</b> vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins (<b>auch in elektronischer Form</b>) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzende <del>Obmanns (der Obfrau)</del> und des Schriftführers (der Schriftführerin), in Geldangelegenheiten (=</p>	<p><b>§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder</b></p> <p>10. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer (die Schriftführerin) unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> <p>11. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins (auch in elektronischer Form) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzende und des Schriftführers (der Schriftführerin), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/in.</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.</p> <p><b>(4) Fehlt aktuell (warum?)</b></p> <p>(5) Der Obmann (die Obfrau) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.</p> <p>(6) Der Schriftführer (die Schriftführerin) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.</p> <p>(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.</p> <p>(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns (die Obfrau), des Schriftführers (die Schriftführerin) oder des Kassiers ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen)</p> <p>(9) Die genauen Aufgabengebiete der Referenten (der Referentinnen) und eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs</p>	<p><del>Ver</del> Vermögenswerte Dispositionen) <b>des/der Vorsitzenden</b> und <b>des/der Kassiers/in</b>. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines <del>anderen Vorstandsmitglieds.</del></p> <p><b>Vorstandsbeschlusses</b></p> <p>3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.</p> <p><b>4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.</b></p> <p>5. <b>Der/Die Vorsitzende</b> <del>Obmann (die Obfrau)</del> <del>Der Obmann (die Obfrau)</del> führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.</p>	<p>Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsbeschlusses</p> <p>12. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.</p> <p>13. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.</p> <p>14. Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.</p> <p>15. Der Schriftführer (die Schriftführerin) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.</p> <p>16. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.</p> <p>17. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, der/die</p>
---	---	--

## Statuten der Wikimedia Österreich

(Sekretärin), Geschäftsführers (Geschäftsführerin), Managers u. dgl. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

6. Der Schriftführer (die Schriftführerin) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des ~~Obmanns (die Obfrau), des Schriftführers (die Schriftführerin) oder des Kassiers~~ des/der Vorsitzenden, der/die Schriftführerin und der/die Kassier/in ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen)

9. ~~Die genauen Aufgabengebiete der Referenten (der Referentinnen) und eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs (Sekretärin), Geschäftsführers (Geschäftsführerin), Managers u. dgl. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Änderung: werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.~~

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit bzw. der laufenden Geschäfte kann der Vorstand natürliche Personen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt zum Referenten (zur Referentin), zum Sekretär (zur Sekretärin), zum Geschäftsführer (zur

Schriftführerin und der/die Kassier/in ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen)

18. Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit bzw. der laufenden Geschäfte kann der Vorstand natürliche Personen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt zum Referenten (zur Referentin), zum Sekretär (zur Sekretärin), zum Geschäftsführer (zur Geschäftsführerin), zum Manager (zur Managerin) u. dgl bestellen bzw. bereits bestellte auch wieder abberufen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind gemäß den Weisungen des Vorstands zu führen und auch gegenüber diesem zu verantworten. Die genauen Aufgabengebiete werden dabei in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. (siehe dazu § 9)

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführerin), zum Manager (zur Managerin) u. dgl bestellen bzw. bereits bestellte auch wieder abberufen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind gemäß den Weisungen des Vorstands zu führen und auch gegenüber diesem zu verantworten. Die genauen Aufgabengebiete werden dabei in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. (siehe dazu § 9)</b></p> <p><b>Änderungen: Ziff. 4 wird ersatzlos gestrichen (kein Inhalt), Ziff. 8 ergänzt.</b>          Begründung: (4) aus den Musterstatuten des BMI ergänzt. Die Geschäftsordnung sollte besser verankert werden.</p>	
<p><b>§ 15 Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zwei Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.</li> <li>2. Den Rechnungsprüfern</li> </ol>	<p><b>§ 15 Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zwei Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. <b>Ist eine Neubestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, wird der neue Rechnungsprüfer vom Vorstand kooptiert. Die Bestellung muss von der folgenden Generalversammlung</b></li> </ol>	<p><b>§ 15 Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zwei Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Ist eine Neubestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, wird der neue Rechnungsprüfer vom Vorstand kooptiert. Die Bestellung muss von der folgenden Generalversammlung bestätigt werden. Die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p>(Rechnungsprüferinnen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.</p> <p>3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen), der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.</p> <p>4. <b>Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder</b></p>	<p><b>bestätigt werden.</b> Die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) dürfen keinem Organ <del>mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.</del></p> <p><b>Änderung: angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Dies gilt jedoch nicht für die Generalversammlung.</b></p> <p><b>&lt;--! Anmerkung Arno: 1) wichtige Kooptierungsmöglichkeit ergänzt</b></p> <p><b>2) „Dies gilt jedoch nicht für die Generalversammlung.“ ) -- da könnte die Vereinsbehörde nachfragen und zur Präzisierung auffordern- (Rechnungsprüfer sind bei der Generalversammlung stimmberechtigt... (Heinz)-&gt;</b></p> <p>2. Den Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.<b>Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die</b></p>	<p>dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Rechnungsprüfer, sofern sie aus dem Kreis der Mitglieder sind, haben bei der Generalversammlung Stimmrecht.</p> <p>2. Den Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen), der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem</p>
--	---	--

## Statuten der Wikimedia Österreich

**sinngemäß.**

**1. Frage an den Vorstand und die GV: sollte man das verständlicher machen oder eventuell sogar präzisieren?**

**erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**

3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen), der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.

4. **Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.**

**Diskussion: Frage an den Vorstand und die GV: sollte man das verständlicher machen oder eventuell sogar präzisieren?**

Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.

4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

**Diskussion: Frage an den Vorstand und die GV: sollte man das verständlicher machen oder eventuell sogar präzisieren?**

5. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird erst mit der Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

6. Im Falle, dass kein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder ernannt werden kann ist der Vorstand verpflichtet, die Rechnungsprüfung durch einen konzessionierten Wirtschaftstreuhänder durchführen zu lassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## Statuten der Wikimedia Österreich

	<p>5. <b>Der Rechnungsprüfer kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird erst mit der Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.</b></p> <p>6. <b>Im Falle, dass kein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder ernannt werden kann ist der Vorstand verpflichtet, die Rechnungsprüfung durch einen konzessionierten Wirtschaftstrehänder durchführen zu lassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.</b></p> <p><b>Änderung: Ziff. 1, Diskussion Zif. 4, Neufassung Ziff. 5.</b></p> <p><b>Begründung: Anpassung an die Musterstatuten des BMI.</b></p>	
<p><b>§ 16 Schiedsgericht</b></p> <p>(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.</p> <p>(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei</p>	<p><b>§ 16 Schiedsgericht</b></p> <p>1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.</p>	<p><b>§ 16 Schiedsgericht</b></p> <p>6. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.</p>

## Statuten der Wikimedia Österreich

ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferin) zu entscheiden.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. **Niemand kann ohne sein Einverständnis zum Schiedsrichter**

7. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

8. **Niemand kann ohne sein Einverständnis zum Schiedsrichter berufen werden. Diese Einverständniserklärung kann auch a priori durch einen Antrag auf Aufnahme in die**

## Statuten der Wikimedia Österreich

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**berufen werden. Diese Einverständniserklärung kann auch a priori durch einen Antrag auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste erteilt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.**

4. Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferin) zu entscheiden.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**Begründung: Anpassung an die Musterstatuten des BMI.**

vereinsinterne Schiedsrichterliste erteilt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.

9. Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferin) zu entscheiden.
10. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 17 Der Beirat (Neu!)

**(1) Die Generalsversammlung kann über Antrag des Vorstandes einen Beirat**

### § 17 Der Beirat

1. Die Generalsversammlung kann über Antrag des Vorstandes einen Beirat

## Statuten der Wikimedia Österreich

**einsetzen, dem neben primär beratender Funktion insbesondere - unter Leitung und auf Ersuchen des Vorstandes - auch die Vertretung des Vereins nach außen hin (Öffentlichkeitsarbeit) obliegt.**

**(2) Bei Bedarf wird der Beirat vom Vorstandsvorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirates haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.**

**(3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Beirates und kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam.**

**(4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für das passive Wahlrecht ist eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.**

**Begründung: Anpassung an die Musterstatuten des BML, neuer Paragraph.**

einsetzen, dem neben primär beratender Funktion insbesondere - unter Leitung und auf Ersuchen des Vorstandes - auch die Vertretung des Vereins nach außen hin (Öffentlichkeitsarbeit) obliegt.

2. Bei Bedarf wird der Beirat vom Vorstandsvorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirates haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Beirates und kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam.
4. Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für das passive Wahlrecht ist eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

## Statuten der Wikimedia Österreich

<p><b>§ 17 Datenschutz</b></p> <p>Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Benutzername(n) der Wikimedia Projekte, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zugeben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.</p>	<p><b>§ 18 Datenschutz</b></p> <p>Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Benutzername(n) der Wikimedia Projekte, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zugeben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.</p> <p style="color: red; text-align: center;"><b>Keine Änderung außer Neunummerierung!</b></p>	<p><b>§ 18 Datenschutz</b></p> <p>Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Benutzername(n) der Wikimedia Projekte, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zugeben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.</p>
<p><b>§ 18 Auflösung des Vereines</b></p> <p>(1) Beschließt die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.</p>	<p><b>§ 19 Auflösung des Vereines</b></p> <p><b>(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</b></p> <p><b>(2) Diese Generalversammlung hat auch –</b></p>	<p><b>§ 19 Auflösung des Vereines</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</li> <li>2. Diese Generalversammlung hat auch –</li> </ol>

## Statuten der Wikimedia Österreich

(2) Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

**sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.**

**(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.**

**Begründung: lt. Musterstatuten des BMF ist dieser Passus (abgesehen vom letzten Satz) für die Spendenabsetzbarkeit erforderlich.**

sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.